

08/A.B.

zu 66/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Im Jänner vorigen Jahres haben die Abgeordneten Dr. P f e i f e r und Genossen in einer parlamentarischen Anfrage an den Bundesminister für soziale Verwaltung angeregt, eine Bestimmung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, die nach Ansicht der anfragenden Abgeordneten eine Diskriminierung der ehemaligen Nationalsozialisten darstelle, entsprechend abzuändern. Die Anfragesteller bezogen sich dabei auf § 500 des ASVG., der die Begünstigungen von Personen behandelt, die in der Zeit vom 4. März 1933 bis 9. Mai 1945 aus politischen Gründen - "ausser wegen nationalsozialistischer Betätigung" - in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten haben.

Bundesminister für soziale Verwaltung P r o k s c h führt in Beantwortung dieser Anfrage aus:

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gestellt, ob er bereit sei,

1.) zur Herstellung der Gleichberechtigung der Staatsbürger eine Abänderung des § 500 ASVG. im Gesetzeswege zu beantragen, durch welche der personelle und zeitliche Geltungsbereich des § 500 ASVG. auf alle aus politischen Gründen Geschädigten bis zur Gegenwart ausgedehnt wird,

2.) bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle die an sich verfassungswidrige Ausnahmsbestimmung "ausser wegen nationalsozialistischer Betätigung" nur auf jene anzuwenden, welche sich für die NSDAP. aktiv betätigt haben.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die §§ 500 bis 506 ASVG. enthalten Bestimmungen über Begünstigungen auf sozialversicherungsrechtlichem Gebiet für Geschädigte aus politischen Gründen - ausser wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung. Diese Bestimmungen wurden ihrem wesentlichen Inhalt nach aus dem Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl.Nr.99 (§§ 112 bis 117 SV-ÜG.1953), übernommen. Sie waren aber auch bereits im Stammtext dieses Gesetzes aus dem Jahre 1947, BGBl.Nr.142, enthalten. Im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung zum letztgenannten Gesetz war einleitend darauf hingewiesen worden, dass sich die gegenständlichen Begünstigungsbestimmungen des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes im wesentlichen auf den gleichen Personenkreis erstrecken, der durch das Opferfürsorgegesetz,

Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes handelt, Ziel dieses Gesetzes war, die Schäden gutzumachen, die den Opfern des Kampfes um ein unabhängiges, demokratisches Österreich und den Opfern der politischen Verfolgung aus jener Zeit durch den Nationalsozialismus zugefügt wurden. Dieser Absicht des Gesetzgebers würde es aber geradezu zuwiderlaufen, wenn nun Personen, die auf Grund der einschlägigen, nach der Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich beschlossenen Gesetze wegen der von ihnen den Beteiligten am Kampf um Österreichs Freiheit verursachten Leiden und Verfolgungen oder auch nur wegen ihrer Betätigung als Nationalsozialisten Rechtsfolgen zu tragen hatten, mit den Opfern für die Wiedererrichtung der Republik Österreich gleichbehandelt werden.

Die Erstreckung des im § 500 ASVG. festgelegten Zeitraumes bis zur Gegenwart und die Streichung des Ausdruckes "ausser wegen nationalsozialistischer Betätigung" in der angeführten Bestimmung würde somit auf eine Gleichstellung des im § 500 ASVG. genannten begünstigten Personenkreises mit den Personen, die auf Grund ihrer Betätigung als Nationalsozialisten zur Verantwortung gezogen wurden, hinauslaufen. Die Verwirklichung dieser von den Anfragstellern verfolgten Bestrebung kann aber in keiner Weise mit der ursprünglichen Zielsetzung des Opferfürsorgegesetzes und der damit im engen Zusammenhang stehenden Begünstigung für Geschädigte gemäss der §§ 500 ff. ASVG. in Einklang gebracht werden.

Mit Punkt 2.) der Anfrage verfolgen ihre Verfasser die Absicht, Personen, die Angehörige der NSDAP. waren, ohne sich für sie aktiv betätigt zu haben, in den Kreis der begünstigten Personen einzubeziehen. Die Verwirklichung dieser Absicht hätte aber zunächst zur Voraussetzung, dass der im § 500 ASVG. angeführte Zeitraum bis zur Gegenwart erstreckt wird, weil nach den Begünstigungsbestimmungen des ASVG. bzw. des Opferfürsorgegesetzes die aus politischen Gründen - ausser wegen nationalsozialistischer Betätigung - oder aus religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung bis zum 9. Mai 1945 erlittenen Schäden und Nachteile wiedergutmacht werden sollen. Eine derartige Erstreckung im Verein mit der von den Verfassern der vorliegenden Anfrage angestrebten Auslegung des Ausdruckes des § 500 ASVG. "ausser wegen nationalsozialistischer Betätigung" kann aber im Hinblick auf das angeführte Ziel der §§ 500 bis 506 ASVG. ebensowenig vertreten werden. Die im § 500 ASVG. aufgezählte Gruppe der begünstigten Personen würde bei einer solchen Auslegung ebenfalls eine Ausdehnung erfahren, die sich mit der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers bei Schaffung dieser Regelung nicht vereinigen lässt.

In der Anfrage wird eingewendet, dass durch die Fassung des § 500 ASVG. der verfassungsrechtlich gewährleistete Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt werde. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bindet der aus Art. 2 des Staatsgrundgesetzes und aus Art. 7 B.-VG. abgeleitete Grundsatz die Gesetzgebung, für alle Staatsbürger in gleicher Weise verbindliche Normen aufzustellen. Daraus ergibt sich, dass Differenzierungen nach rein subjektiven Gesichtspunkten, wie solche, die sich nach der Geburt, dem Geschlecht, dem Stand, der Klasse und dem Bekenntnis des Staatsbürgers richten, mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht im Einklang stehen. Eine derartige Differenzierung lässt sich aber nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in den Bestimmungen der §§ 500 ff. ASVG. nicht feststellen. Im übrigen ist zu bemerken, dass nach Art. 140 Bundes-Verfassungsgesetz ausschliesslich der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes erkennt. Ein derartiges Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ist hinsichtlich der in Rede stehenden Bestimmung bisher noch nicht ergangen.

-----